

# SGOT : Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **33 (1967)**

Heft 5-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Territorialreform — wohin?

*L'auteur de ces considérations sur la réforme territoriale à venir reconnaît le progrès qui sera réalisé en faisant coïncider les limites des secteurs territoriaux avec les frontières cantonales ce qui permettra de partir d'une meilleure base pour concevoir une défense nationale intégrale comprenant également les données civiles. Il est à craindre cependant qu'il ne reste une lacune: la structure de commandement du service territorial ne va pas plus loin que les brigades, c'est-à-dire les corps d'armée, et il n'existe pas d'instance de coordination à l'échelon supérieur, ni de doctrine unie d'engagement des moyens territoriaux. Or, il serait de première importance que la coordination des mesures militaires et civiles et la coopération entre les instances militaires et civiles en cas de catastrophe soit assurée aussi à l'échelon supérieur. L'auteur espère que l'on tiendra compte dans la réforme à venir de ces nécessités et qu'on trouvera une structure de commandement permettant de coordonner les efforts, de tirer les enseignements d'expériences faites dans les différentes brigades et de donner des impulsions nouvelles au service territorial, ce qui assurera à la réforme à venir un maximum d'efficacité.*

Die umfangreichen und jahrelangen Arbeiten um die Territorialreform sollen sich ihrem Abschluss nähern. Was bei der Armeereform und der Truppenordnung 1961 wissentlich beiseite gelegt worden ist, soll nun sieben Jahre später nachgeholt werden. Ueber den Umfang der Reorganisation ist jedoch noch zu wenig bekannt, um darüber ein gültiges Urteil abzugeben. Sicher ist jedenfalls, dass die Uebereinstimmung der Territorialräume mit den Kantonsgrenzen durchgedrungen ist. Damit würde nicht bloss ein ehrwürdiges Postulat endlich erfüllt, sondern auch eine bessere Ausgangslage geschaffen für den Auf- und Ausbau der umfassenden Landesverteidigung (mit Einschluss ihrer wesentlichen zivilen Komponenten). Auf einer solchen Grundlage kann gebaut werden.

Diese kommende Territorialreform kann nur richtig verstanden werden, wenn sie von Anfang an in den allgemeinen Rahmen der sogenannten «totalen» Landesverteidigung gestellt wird, d. h. wenn man von der grundlegenden Stellung des Territorialdienstes ausgeht, wie sie vom Bundesrat in einer Verordnung definiert worden ist: «Dem Territorialdienst obliegen die Unterstützung der Armee und die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und die Zivilbevölkerung. Er ist Bindeglied zwischen der Armee, dem Zivilschutz und der Kriegswirtschaft.»

Leider muss befürchtet werden, dass in einem entscheidenden Punkte, nämlich in der Kommando-Ordnung des Territorialdienstes, eine störende Lücke bestehen bleibt. Die Territorialorganisation, trotz ihres umfangreichen Auftrages als Brücke zwischen Armee

und Zivilbevölkerung, ermangelt einer funktionsfähigen Spitze — zum mindesten in der heutigen Konzeption. Ab 1962 wurden bekanntlich die Territorialbrigaden den Armeekorps unterstellt, was sich segensreich ausgewirkt und viel dazu beigetragen hat, dass der Territorialdienst als voll integrierter Armeeteil empfunden wird. Es hat aber auch zu der paradoxen Situation geführt, dass die Impulse zum Weiterausbau der Zusammenarbeit, der Verbindungen, der Kontaktnahmen und der Diskussion mit den zivilen Stellen stecken blieben und zum Teil erloschen, weil keine den Armeekorps, bzw. den Territorialbrigaden übergeordnete Kommandoinstanz besteht, um hier die Koordinierung sicherzustellen. Während wir in der Schweiz die Institution eines Delegierten für zivile Kriegsvorsorge kennen, währenddem der Zivilschutz einen umsichtigen und energischen Direktor besitzt, hört die territorialdienstliche Kommando-Ordnung jedoch unterhalb der eigentlichen Spitze auf, hat doch die entsprechende Dienstabteilung der Gruppe für Generalstabsdienste keine Weisungsbefugnisse an die Territorialbrigaden.

Diese Lücke erklärt sich zum grossen Teil aus der Tatsache, dass über eine eigentliche Einsatz-Doktrin der territorialen Mittel in den Territorialbrigaden und in den Armeekorps vielfältige Auffassungen vorherrschen, die sich niemand befugt fühlt, auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, weil die Kommandoordnung bei den Armeekorps aufhört. Wie unerhört wichtig aber gerade das harmonische Zusammenspiel zwischen militärischen und zivilen Massnahmen und Instanzen in Krisenlagen sein kann, hat die letzte Landesverteidigungsübung erwiesen. Vom Generalstabschef (der den Territorialbelangen sehr viel Verständnis entgegenbringt) ausserordentlich interessant und realistisch aufgezeigt, hat diese Landesverteidigungsübung auch auf dem Territorialsektor gezeigt, dass eine Koordination auf der höchsten Stufe wie auch gemäss der politischen Hierarchie (Eidgenossenschaft, Landesteile, Kantone und Gemeinden) — unerlässlich erscheint.

Solange aber die Kommando- und Kompetenzordnung nicht über die Brigaden bzw. Armeekorps hinausreicht, ist die Erarbeitung und Durchsetzung einer eigentlichen territorialdienstlichen «Unité de doctrine» in Frage gestellt. Für Bund und Stände, für Regionalorganisationen und Gemeinden müsste es sich aber lähmend auswirken, wenn von Brigade zu Brigade, von Kreis zu Kreis, von Region zu Region in einer gleichen Lage (z. B. Atomkatastrophe oder Staudammbruch) verschiedene Lösungen und Massnahmen in der Hilfeleistung an die betroffenen Gebiete (je nach der Zugehörigkeit zum einen oder andern Territorialsektor) gälten. Die immer möglichen Katastrophen halten sich — leider! — nicht an die Armee-

korpsräume oder an die Kantonsgrenzen. Ohne gemeinsame Grundlage, ohne «unité de doctrine» und ohne rechtzeitige Koordination und gleichgerichtete Impulse muss aber die Hilfeleistung Stückwerk bleiben, zu Reibereien und Wirrwarr führen, und zwar ausgerechnet in jenen schicksalhaften Augenblicken, wo Zielstrebigkeit und koordinierte Planung allen andern Ueberlegungen vorzugehen hätten.

Hoffentlich verschliessen sich die mit der Reorganisation betrauten Stellen im EMD diesen Erkenntnissen nicht, so dass in der kommenden Reform die Grundlagen enthalten sind, um eine «unité de doctrine» und eine Kommando-Ordnung für die Territorialorganisation zu schaffen, die der Koordinierung der Anstrengungen und der Zusammenfassung der

gemachten Erfahrungen in den Brigaden und Landesteilen ebenso dient, wie der notwendigen Impulsgebung auf dem territorialdienstlichen Sektor. Die schöne, dankbare aber schwierige Aufgabe des Brückenschlags von der Armee zum Zivilsektor verlangt gebieterisch nach neuen Ideen, soll den Intentionen des Bundesrates und des Parlamentes (niedergelegt in der Verordnung über den Territorialdienst und in der von den eidgenössischen Räten genehmigten Landesverteidigungs-Konzeption) nachgelebt werden können. Wird diese Notwendigkeit berücksichtigt, im Gesamtrahmen der umfassenden zivilen und militärischen Wehranstrengung zu denken, zu planen und zu wirken, dann kann auch die kommende Territorialreform die in sie gestellten Erwartungen erfüllen.

Hugo Faesi

## Unsere Generalversammlung in Baden

### Die Territorialreform im Kommen

In Baden hielt die Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes am 20. Mai 1967 unter dem Vorsitz von Oberst i. Gst. F. v. Goumoëns ihre Generalversammlung ab. In seinem Jahresrückblick würdigte der Vorsitzende das beträchtliche Mass ausserdienstlicher Tätigkeit der Gesellschaft und ihrer Studienkommission für Territorialprobleme und stellte fest, dass 1967 als ein Jahr der Enttäuschung zu bezeichnen sei, hat man doch höhernorts entschieden, dass die Ortswehren abgeschafft und ein grosser Teil der Territorialkompanien zur Auffüllung der Landwehrbestände herangezogen werden müssen, zwei Massnahmen, die eine Schwächung der territorialen Organisation und ihrer Mittel bedeuten und beschlossenen wurden, ehe man für die sich daraus auf territorialer Ebene ergebenden Probleme irgendeine Lösung bereit hielte.

Die Erledigung der Jahresgeschäfte erfolgte sehr speditiv. Neu in den Vorstand wurden anstelle des zurückgetretenen Vizepräsidenten Oberstlt. Servien (Yverdon) gewählt, Oberst Rilliet (Genf) und Oberstlt. Pahud (Lausanne). Gemäss einem einstimmigen Beschluss der Generalversammlung sollen künftig Gesellschaften, die sich aus Fachoffizieren des Territorialdienstes zusammensetzen als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Im Anschluss an die Generalversammlung über-

brachte Oberstbrigadier Ch. Folletête, Chef der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen, die Grüsse und Wünsche des Chefs des EMD und orientierte die zahlreich erschienenen Territorialoffiziere über den derzeitigen Stand der Arbeiten um die seit Jahren im Studium befindlichen Territorialreform. In Kürze wird sich die Landesverteidigungskommission abschliessend mit den definitiven Reorganisationsplänen befassen, und hernach hat der Bundesrat zu entscheiden. Im wesentlichen geht es um die Neuziehung der Territorialräume, die künftig mit den Kantonsgrenzen übereinstimmen sollen, und um die intensivere Zusammenarbeit zwischen den Territorialstäben aller Stufen und den Zivilbehörden, dem Zivilschutz und der Kriegswirtschaft. Ein nicht leicht zu lösendes Problem ergibt sich — wie dies die im Januar 1967 durchgeführte grosse Landesverteidigungsübung klar erwiesen hat — in bezug auf die Schaffung entsprechender Kommandostellen in den grossen Ballungsräumen der Grosstadt-Agglomerationen.

In einem hochinteressanten Vortrag sprach Oberstbrigadier Durgai über Israel und seine Armee. Präsident von Goumoëns schloss die Jahresversammlung mit dem Hinweis auf die eminente Bedeutung des Territorialdienstes in der umfassenden Landesverteidigung.

## Notre assemblée générale de Baden

### Pour bientôt: La réforme territoriale

La Société suisse des officiers territoriaux a tenu son assemblée générale à Baden, sous la présidence du colonel EMG F. von Goumoëns (Emmenbrücke). Dans son rapport annuel le président esquisse le travail considérable hors service de la société et de sa commission d'études. Il caractérisa 1966 comme étant une année de déception, puisqu'en haut lieu il fut décidé de supprimer les gardes locales et de réduire sensiblement le nombre des compagnies territoriales afin de

compléter les effectifs insuffisants de certaines unités de landwehr. Ces deux mesures constituent un affaiblissement de l'organisation territoriale et de ses moyens, elles furent au surplus décidées avant que l'on ait apporté la moindre solution aux problèmes qu'elles soulèvent sur le plan territorial.

La liquidation de l'ordre du jour fut menée tambour battant. Pour remplacer au comité le Lt.-colonel L. Servien (vice-président, Yverdon) démissionnaire,

l'assemblée désigna le colonel Rilliet (Genève) et le Lt.-colonel Pahud (Lausanne). Une disposition statutaire nouvelle fut acceptée à l'unanimité, selon laquelle des sociétés formées d'officiers spécialistes du service territorial pourront faire partie de la SOST au titre de membres collectifs.

Puis, le colonel-brigadier Charles Folletête, chef du service territorial et des troupes de protection aérienne, apporta les salutations et souhaits de M. Celio, conseiller fédéral et chef du Département militaire, et orienta les nombreux officiers territoriaux sur l'état d'avancement des travaux concernant la réforme territoriale, à l'étude depuis des années. Sous peu, la commission de défense nationale se prononcera sur le plan de réforme remanié, puis il appartiendra au Conseil fédéral de prendre la décision définitive. On sait

qu'il s'agit pour l'essentiel, de faire coïncider à l'avenir les limites territoriales avec les frontières cantonales et d'assurer une coopération beaucoup plus poussée entre les états-majors territoriaux à tous les échelons et les autorités civiles, la protection civile et l'économie de guerre. Un problème particulièrement ardu se pose dans les grandes agglomérations urbaines, où il s'agit de créer les états-majors indispensables, ainsi que l'a démontré à l'envi le grand exercice de défense nationale en janvier de cette année.

Dans une causerie fort instructive le colonel-brigadier Durgiai brossa un tableau saisissant de l'Etat d'Israël et de son armée. Puis le président déclara l'assemblée générale close en soulignant l'importance croissante du service territorial dans le cadre de la défense intégrale du pays.

## Die Aufgabe der Armee auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes

Von Oberstlt. Bruno Meyer (Armeestab)

Dass zwischen Armee und Kulturgüterschutz eine enge Verbindung vorhanden ist, bedarf keiner langen Begründung. Der Kulturgüterschutz ist eine Organisation für den Fall bewaffneter Auseinandersetzungen, und die Institution des Landes, die Konflikte mit Waffengewalt zu lösen hat, ist unsere Armee. Dementsprechend müssen sich Armee und Kulturgüterschutz auf die Zeit des gleichen Notstandes unserer Heimat vorbereiten. Bei ihrer Planung, bei ihrer Ausbildung aufeinander Rücksicht nehmen, um gegebenenfalls nebeneinander und miteinander zu arbeiten und schwierige Lagen zu meistern. Ohne Konflikte wird es dabei — wie andernorts — nicht abgehen. Sie vorzusehen und ihnen Häufigkeit und Schärfe zu nehmen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Vorbereitung im Frieden.

In der selben Lage sind der Kulturgüterschutz der Armee und der zivile Kulturgüterschutz auch im Hinblick auf den Stand der heutigen Entwicklung. Für beide hat der Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 eine völlig neue Lage geschaffen. Die Armee ist dabei wesentlich entlastet worden. War es vordem noch eine Aufgabe des Territorialdienstes, den zivilen Behörden beim Schutz der mobilen und immobilien Kulturgüter mit Mitteln der Armee zu helfen, so obliegt diese Aufgabe heute völlig einer besonderen zivilen Organisation, der die Armee nur in Notfällen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leistet.

Da der Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen erst im Jahre 1962 erfolgt ist, stehen wir heute erst am Ende der Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen des zivilen Kulturgüterschutzes. Das bedeutet, dass die Zeit des Aufbaues der Organisation und der praktischen Durchführung erst begonnen hat. Dem entspricht auch der Zustand des Kulturgüterschutzes in der Armee. Es besteht heute noch die frühere Organisation, dass in den Stäben des Territorialdienstes die Wehrwirtschaftsoffiziere den Nebenauftrag besitzen, zusammen mit den zivilen Behörden

für den Schutz der Kulturgüter zu sorgen. Mit dem Aufbau des neuen zivilen Kulturgüterschutzes fällt dieser Auftrag dahin. Dementsprechend ist im folgenden von ihm nicht mehr die Rede, sondern nur noch von der Aufgabe der Armee auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes auf der neuen Grundlage der Haager Konvention.

Gemäss Artikel 4 der Haager Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, die in Artikel 1 umschriebenen Kulturgüter, die zu deren Schutz bestimmten Einrichtungen und deren unmittelbare Umgebung nicht für Zwecke zu benutzen, die sie im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten. Ausserdem hat sie von allen gegen diese Kulturgüter gerichteten feindseligen Handlungen Abstand zu nehmen. Von diesen Verpflichtungen darf nur abgewichen werden, wenn eine militärische Notwendigkeit das zwingend erfordert. Sie gelten für alle Kulturgüter, ob sie sich auf dem eigenen oder fremden Hoheitsgebiet befinden.

Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Schweiz eingegangen ist, bedeuten eine Ausweitung grundsätzlich schon bestehenden Kriegsrechtes. Für die Armee sind sie eine Beschränkung ihrer Handlungsfreiheit. Sie darf bei einem geschützten Kulturgut und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht mehr nach militärischen Grundsätzen vorgehen, ausser wenn das eine zwingende Notwendigkeit erfordert.

Die näheren Verhaltensregeln und Auslegungsgrundsätze über das Verhältnis der Armee zu den Kulturgütern sind wenigstens in bezug auf die Güter unter Sonderschutz in den Artikeln 9 und 8 festgelegt. Hier werden Beispiele von Objekten mit militärischer Bedeutung aufgezählt, und es wird festgelegt, was als Benutzung zu militärischen Zwecken anzusehen ist. Ganz genaue Angaben sind darin nicht enthalten und können auch nie gemacht werden, weil sich die Kriegstechnik ständig weiterentwickelt und jede völkerrechtliche Abmachung die für die Durchführung notwendige Elastizität aufweisen muss. Schwerwiegend ist da-